Gesetz

vom ...

zur Änderung des Bau- und Raumplanungsgesetzes (Anwendung FRIAC)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom …;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1 Änderungen

Das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (SGF 710.1) wird wie folgt geändert:

Art. 138a (neu) Gesuche

[1] Das Gesuch um eine Bau-, Abbruch- oder Standortbewilligung, beziehungsweise das Vorprüfungsgesuch wird zusammen mit den Plänen und Anhängen mit der durch den Staat zur Verfügung gestellten Anwendung für die Verwaltung des Baubewilligungsverfahrens bei der Gemeinde eingereicht.

[2] Die Gemeinden und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, diese Gesuche mit der Anwendung für die Verwaltung des Baubewilligungsverfahrens zu behandeln. Auf begründetes Gesuch hin können andere Behörden und Organe ermächtigt werden, die Anwendung für die Verwaltung des Baubewilligungsverfahrens zu benutzen.

[3] Der Staatsrat legt die Bedingungen fest, unter welchen die Gemeinde oder das Amt:

a) ausnahmsweise und gegen Gebühr die Erfassung und Computerisierung des Gesuchs an Stelle der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers ausführt;

b) die Einreichung der Unterlagen in Papierform in genügender Anzahl fordern kann.

***Art. 138b* (*neu*)** Anwendung für die Verwaltung des Baubewilligungsverfahrens

[1] Der Staat entwickelt und betreibt eine Anwendung für die Verwaltung des Baubewilligungsverfahrens unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Personen und Behörden welche im Verfahren mitwirken. Er trägt die entsprechenden Kosten.

[2] Die Gemeinden tragen ihre Ausrüstungs- und Verbindungskosten sowie allfällige Kosten für Arbeiten, die sie an Dritte delegieren.

***Art. 178a* (*neu*)** Einführung der Anwendung für die Verwaltung des Baubewilligungsverfahrens

Die Direktion kann die Anwendung für die Verwaltung des Baubewilligungsverfahrens in Etappen einführen.

Art. 2 Inkrafttreten und Referendum

[1] Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

[2] Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht jedoch nicht dem Finanzreferendum.